Stadt Borgholzhausen
... das Herz des Teutoburger Waldes

Stadt Borgholzhausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 3: Planen und Bauen

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borgholzhausen und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9.2 „Gewerbegebiet Am Bahnhof – Erweiterung III“

Der Rat der Stadt Borgholzhausen hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borgholzhausen abschließend festgestellt und den Bebauungsplan Nr. 9.2 „Gewerbegebiet Am Bahnhof – Erweiterung III“ mit der Begründung nebst Umweltbericht mit Anlagen gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung als Satzung wie folgt beschlossen:

1.) Die als vorläufige Auswertung zu den Verfahrensschritten gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB gefassten Beschlüsse werden im Rahmen der Gesamtabwägung bestätigt (Anlage: Stellungnahmen frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Stellungnahmen Behörden Bplan Nr. 9.2 und 22. FNP-Änderung).

2.) Zu den im Verfahren gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß der beigefügten Abwägung (Anlage: Stellungnahmen zur Offenlage des Entwurfs Bplan Nr. 9.2 und 22. FNP-Änderung) entschieden.

3.) Der Bebauungsplan Nr. 9.2 „Gewerbegebiet Am Bahnhof – Erweiterung III“ der Stadt Borgholzhausen wird in der vorliegenden Fassung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht und die Anlagen werden gebilligt. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

4.) Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borgholzhausen wird in der vorliegenden Fassung festgestellt. Die Begründung mit Umweltbericht und die Anlagen werden gebilligt. Nach Genehmigung der Bezirksregierung Detmold gem. § 6 des Baugesetzbuches ist der Beschluss öffentlich bekanntzumachen.

Die Bezirksregierung Detmold hat die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borgholzhausen mit Verfügung vom 16.06.2023, Az.: 35.02.01.200-001/2023-001 gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die Stadt Borgholzhausen verfolgt mit der Planung das Ziel dem ortsansässigen Unternehmen fetra Fechtel Transportgeräte GmbH eine langfristige Standortsicherung zu ermöglichen.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes ist aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich und durch

eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Flächennutzungsplan und in dem Bebauungsplan verbindlich.

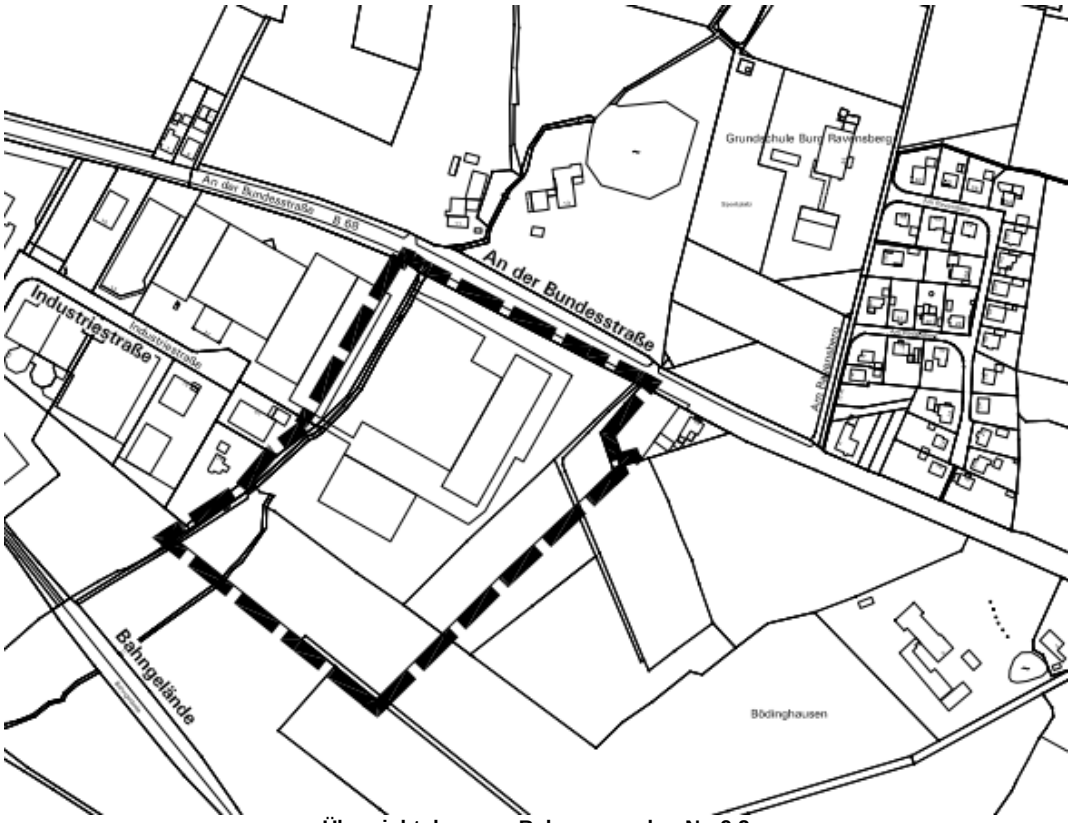

Übersichtplan zum Bebauungsplan Nr. 9.2
„Gewerbegebiet Am Bahnhof – Erweiterung III“,
Ausschnitt: ALK (ohne Maßstab)

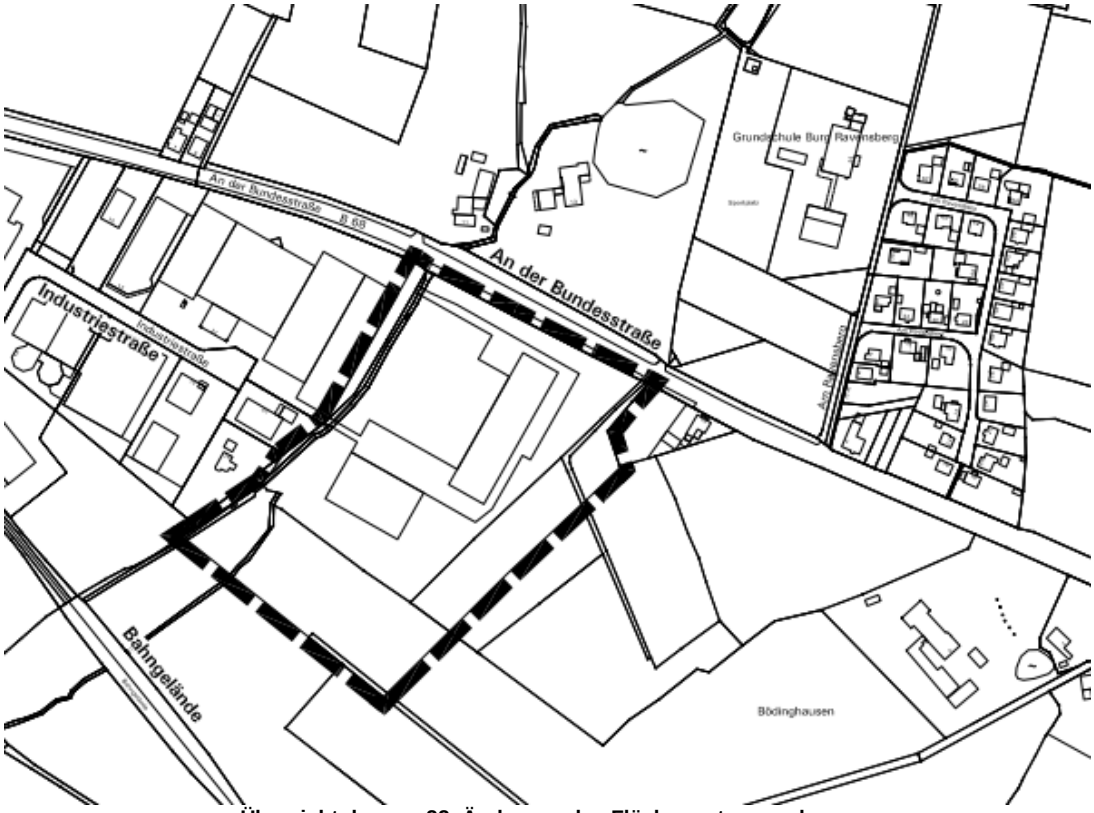

Übersichtplan zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Borgholzhausen
Ausschnitt: ALK (ohne Maßstab)

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung und der Bebauungsplan Nr. 9.2 „Gewerbegebiet am Bahnhof – Erweiterung III“ nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung können ab sofort in der Außenstelle des Rathauses der Stadt Borgholzhausen, Zimmer 34, Masch 2, 33829 Borgholzhausen, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Informationen sind auch auf der Homepage **www.borgholzhausen.de** (Leben – Bauen u. Wohnen – Bauleitplanung) ersichtlich.

Die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 16.06.2023 für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borgholzhausen und der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Borgholzhausen vom 30.03.2023 über Bebauungsplan Nr. 9.2 „Gewerbegebiet Am Bahnhof – Erweiterung III“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 9.2 „Gewerbegebiet am Bahnhof – Erweiterung III“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Borgholzhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch die Änderung dieses Flächennutzungsplanes die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB)

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan, sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Borgholzhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird gem. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Inhalt der vorstehenden Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Borgholzhausen vom 30.03.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung wird angeordnet.

Borgholzhausen, den 24.06.2023

Dirk Speckmann
Der Bürgermeister